

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Burkard Dregger (CDU)

vom 08. August 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. August 2013) und **Antwort**

Einsatz sogenannter Sozialer Medien an Berliner Schulen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Ist es Lehrerinnen und Lehrern an Berliner Schulen gestattet, mit Schülerinnen und Schülern über sogenannte Soziale Netzwerke dienstlich zu kommunizieren, z.B. zu terminlichen und organisatorischen Fragen des Schulbetriebs oder zu Lehrinhalten?

2. Im Falle der Gestattung, ist die Kommunikation über die sogenannten Sozialen Medien mit Schülerinnen und Schülern aller Jahrgangsstufen (1. Klasse bis 12. Klasse) gestattet?

Zu 1. und 2.: Die Kommunikation zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern über Soziale Netzwerke ist weder ausdrücklich gestattet noch ausdrücklich verboten. Die regionalen Datenschutzbeauftragten für die Berliner Schulen empfehlen, auf die Nutzung von Facebook für die Außendarstellung der Schule und für die Kommunikation zwischen Lehrkräften und ihren Schülerinnen und Schülern zu verzichten.

3. Wie bewertet der Senat die Konformität einer solchen dienstlichen Kommunikation mit den „Leitlinien und Regeln für Social Media in der Öffentlichen Verwaltung, Drucksache 17/1043 vom 03.06.2013, insbesondere den Bestimmungen dort unter Ziffer 4 zum Einsatz von Facebook?

Zu 3.: Der Senat bekräftigt die in Ziffer 4.4 der Leitlinien ausgesprochene Empfehlung, in der öffentlichen Verwaltung, zu der auch die öffentlichen Schulen gehören, derzeit auf den Einsatz von Facebook zu verzichten.

4. Wie bewertet es der Senat, dass im Falle der Gestattung einer solchen dienstlichen Kommunikation über sogenannte Soziale Medien diejenigen Schülerinnen und Schüler, die aus datenschutzrechtlichen Gründen und zum Schutze ihres Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung eine Teilnahme an den sogenannten Sozialen Medien ablehnen, faktisch zur Teilnahme gezwungen werden?

Zu 4.: Keine Schülerin und kein Schüler darf gegen den eigenen Willen bzw. gegen den Willen der Erziehungsberechtigten zur Kommunikation über Facebook oder andere Soziale Netzwerke verpflichtet werden. Hierfür besteht auch keine Notwendigkeit. Die Lehrkräfte können über www.lernraum-berlin.de kostenlos die Lernplattform „moodle“ für unterrichtliche Zwecke nutzen.

5. Wie bewertet es der Senat, dass im Falle der Gestattung einer solchen dienstlichen Kommunikation über sogenannte Soziale Medien und einem daraus resultierenden Teilnahmedruck betroffene Familien, die bislang eine Teilnahme an sogenannten Sozialen Medien abgelehnt haben, entsprechende Geräte (sogen. Smartphones, Tablets etc.) erwerben müssen und ihnen dafür nicht unerhebliche Kosten entstehen?

Zu 5.: Es ist nicht zulässig, Druck auf volljährige Schülerinnen und Schüler oder auf Erziehungsberechtigte auszuüben mit dem Ziel, dass sie auf eigene Kosten Datenverarbeitungsgeräte für schulische Zwecke beschaffen. Die elektronische Kommunikation außerhalb der Schule für schulische Zwecke setzt voraus, dass entweder alle Schülerinnen und Schüler der betroffenen Klasse oder Lerngruppe die erforderlichen Geräte bereits besitzen oder dass die Teilnahme auch mit öffentlich zugänglichen Datenverarbeitungsgeräten in ausreichender Weise möglich ist.

Berlin, den 03. September 2013

In Vertretung

Mark Rackles
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Sep. 2013)